



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2019/803 Status: öffentlich Datum: 21.01.2019 Ansprechpartner/in: Rix, Svend Bearbeiter/in: Rix, Svend	
Federführend: FD 1.2 IT- Management		
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem IT-Zweckverband kommunit und dem Kreis</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Hauptausschuss	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem IT-Zweckverband kommunit und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zu.

### **1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:**

### **2. Sachverhalt:**

Im Laufe des letzten Jahres hat sich eine punktuelle Zusammenarbeit mit dem IT-Zweckverband kommunit ergeben. Der Kreis möchte die von kommunit ausgeschriebene Wahlsoftware IVU.elect, für sich und seine kreisangehörigen Kommunen durch den Zweckverband betreiben lassen. Der Zweckverband wird diese Software auch für seine Trägerkreise Pinneberg, Nordfriesland und Schleswig-Flensburg inkl. deren kreisangehörige Kommunen betreiben. Aus dem gemeinsamen Betrieb für 4 Kreise nebst kreisangehörigen Kommunen erwartet der Fachdienst IT-Management deutliche Synergieeffekt und dadurch auch geringere Betriebskosten als bei einem eigenen Betrieb durch den Kreis.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde ist aktuell kein Mitglied im IT-Zweckverband. Damit der Kreis Hard- und Software sowie den Betriebs bei der kommunit beziehen kann, muss ein öffentlich-rechtliche Vertrag mit dem IT-Zweckverband abgeschlossen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kosten für den Betrieb bei der kommunit sind im laufenden IT-Budget vorhanden. Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Mehraufwände.

**Anlage/n:**

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag vom 21.01.2019

Aufgrund der §§ 1, 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S.-H., S. 122 ff) in der aktuell gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 121 ff Landesverwaltungsgesetz (LVwG) mit der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243) in der aktuell gültigen Fassung sowie des Beschlusses der Versammlung kommunit vom 21.01.2019 und des Hauptausschusses des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 07.02.2019 schließen

der IT-Zweckverband kommunit, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn

im Folgenden „Zweckverband“ genannt

und

der Kreis Rendsburg-Eckernförde vertreten durch den Landrat, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, dieser vertreten durch Frau Nina Fiedler

im Folgenden „Kreis“ genannt

folgenden

# Öffentlich-rechtlicher Vertrag

## Präambel

Der Kreis Pinneberg und die kreisangehörige Stadt Quickborn haben mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.2008 zur automatisierten Bearbeitung ihrer Aufgaben und zur Errichtung einer gemeinsamen eGovernment-Strategie den IT-Zweckverband kommunit gebildet.

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Personal beschäftigen. Sitz des Zweckverbandes ist Quickborn, das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Der Zweckverband kann nach § 4 Abs. 5 der Verbandssatzung vom 13.07.2017 seine Dienstleistungen auch Dritten zur Verfügung stellen. Dies ist insbesondere wünschenswert, um weitere Synergieeffekte innerhalb des Landes zu nutzen.

Um die Dienstleistungen des Zweckverbandes zu nutzen, bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem Kreis, in dem für beide Vertragspartner die Bedingungen der Abnahme der Dienstleistung festgelegt werden.

### § 1

#### Gegenstand/Aufgabe

- (1) Der Zweckverband stellt dem Kreis seine Dienstleistungen ab dem 01.03.2019 zur Verfügung.
- (2) Ziel ist es, Synergiepotentiale sowohl im Bereich der Fachverfahren als auch seitens der zentralen Systeme auszuschöpfen. Weitere Leistungen sind im Zuge der IT-Harmonisierung der Kommunen im Land Schleswig-Holstein wünschenswert.

- (3) Der Zweckverband kann für den Kreis die im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationstechnik erforderlichen Dienstleistungen als Beratungs-, Organisations-, Soft- und Hardwareverbund erbringen.

Die Aufgaben im Einzelnen ergeben sich aus § 4 der Verbandssatzung.

## **§ 2**

### ***Vermögensübertragung***

- (1) Es findet keine Vermögensübertragung statt. Die ggf. neu aufzubauende Technik bei dem Kreis wird gemeinsam zwischen dem Kreis und dem Zweckverband erarbeitet. Die hierfür entstehenden Kosten und Aufwände werden transparent und gemeinsam erarbeitet und einmalig als Sonderposition ausgewiesen.
- (2) Der Zweckverband hält den Kreis im Zusammenhang mit der Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben von allen Haftungsansprüchen frei.

## **§ 3**

### ***Leistungsabrechnung***

- (1) Die Abrechnung der durch kommunit erbrachten Leistungen erfolgt zeitnah per Leistungsschein.
- (2) Die Zahlungsbedingungen werden auf dem jeweiligen Leistungsschein festgehalten.

## **§ 4**

### ***Laufzeit, Kündigungen, Änderungen***

- (1) Dieser Vertrag wird mit dem Tage seiner Ausfertigung verbindlich und auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (3) Beide Vertragspartner werden einen möglichen Eintritt in den Zweckverband als vollwertiges Mitglied gegenüber der Verbandsversammlung aktiv unterstützen.
- (4) Die im Falle einer Kündigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags neu aufzubauende Technik bei dem Kreis wird gemeinsam zwischen dem Kreis und dem Zweckverband erarbeitet. Die hierbei entstehenden und gemeinsam abzustimmenden Kosten für die Beratung und Technik trägt der Kreis. Die Zusammenarbeit endet erst mit der erfolgreichen Rückübertragung, spätestens jedoch nach 6 Monate nach Vertragsende.
- (5) Kündigungen, Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### ***Zusammenarbeit***

Der Kreis nennt dem Zweckverband einen festen Ansprechpartner, der die Koordination der Zusammenarbeit auf Seiten des Kreises übernimmt.

## § 6

### *Schlussvorschriften*

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages – gleich aus welchen Gründen – unwirksam oder undurchführbar sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck, der mit dem vorliegenden Vertrag erreicht werden soll, in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahekommt. Dies gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder Auslegung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt.

Quickborn, den 21.01.2019

Rendsburg, den 11.02.2019

---

IT-Zweckverband kommunit

Verbandsvorsteher  
Thomas Köppl

---

Kreis Rendsburg-Eckernförde

I.A.

Nina Fiedler  
Fachbereichsleiterin